bvvp BAYERN

Landesverband Bayern im Bundesverband der Vertragspsychotherapeuten e. V.

Vorstand: Dr. Roland Hartmann, Dr. med. Bettina van Ackern; Dipl.-Psych. Rainer Cebulla, Dipl.-Soz.Päd. Beate Leinberger, Dipl.-Psych. Benedikt Waldherr, Dr. med. Angela Lüthe – koopt.: Dr. med. Claudia Ritter-Rupp, Dr. med. Eckhard Pachale

Geschäftsstelle: Ursula Zimpel-Sterr, Nußbaumstraße 4, 80336 München, Tel.: 089 / 417 686 01, Fax: 089 / 417 686 02
E-Mail: bvvp-bayern@bvvp.de Web: www.bvvp.de/bvvpbay

Bankverbindung: VR Bank Bamberg, IBAN: DE64 7706 0100 0001 5306 40, BIC: GENODEF1BA2

7. Rundbrief 2019 – 7. Rundbrief 2019 – 7. Rundbrief 2019 – 7. Rundbrief 2019

08.08.2019

Mitgliederversammlung am 05.10.2019 mit Satzungsänderung

Liebe Mitglieder, auf der letzten Delegiertenversammlung hatten wir Ihnen bereits mitgeteilt, dass wir die Satzung des bvvp-Bayern grundlegend überarbeitet haben. Eine Überarbeitung in einzelnen Punkten war so oder so nötig, da wir die Vorstandsarbeit gleichmäßiger verteilen wollen und vom hierarchischen Prinzip des ersten Vorsitzenden zu mehreren gleichberechtigten Vorsitzenden übergehen möchten.

Außerdem steht es durch die Ausbildungsreform an, dass es vermehrt Angestellte im Rahmen der Weiterbildung nach dem Approbationsstudium geben wird, die wir natürlich auch gerne als Mitglieder aufnehmen wollen. Darum mussten wir die Mitgliederstruktur ebenfalls überarbeiten.

Im Rahmen einer Zusammenschau aller Landessatzungen wurde 2017 eine Mustersatzungsvorlage erstellt, die wir jetzt noch einmal an die Bedürfnisse des Landesverbandes Bayern angepasst haben. Der Entwurf dieser Satzung stand dann seit März 2019 für unsere Mitglieder zur Einsicht und zur Stellungnahme auf unserer Homepage.

Wir haben jetzt die Rückmeldungen unserer Mitglieder und aus dem Vorstand in den Entwurf eingebaut und stellen ihn, zusammen mit der Einladung zu unserer Mitgliederversammlung am 5. Oktober 2019 in München in den Anhang dieses Rundbriefes. Auf der Mitgliederversammlung soll die neue Satzung verabschiedet werden, um dann bei den anstehenden Vorstandswahlen schon nach dem neuen Modus wählen zu können. Wir hoffen durch den langfristigen Einbezug unserer Mitglieder im Vorfeld auf breite Zustimmung zur neuen Satzung!

25 Jahre bvvp

Am Donnerstag, den 19. September 2019 feiert der bvvp in Berlin sein 25-jähriges Jubiläum. Eine Erfolgsgeschichte mit Ihrer Unterstützung, auf die wir stolz sein können.

Die öffentliche Veranstaltung steht unter dem Motto „Psychotherapie zwischen allen Stühlen - Reflexion zur Zukunft der Psychotherapie“. Beginn ist um 18 Uhr im Auditorium des Hotels Aquino. Es erwarten Sie Grußworte, spannende Vorträge und natürlich ein Festprogramm. Sie sind alle herzlich eingeladen, dieses Ereignis mit uns zu bejubeln. Wir bitten um Anmeldung unter bvvp@bvvp.de. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der bvvp-Homepage.

Aktion Mitglieder werben Mitglieder für den Herbst 2019 geplant!

25 Jahre bvvp sind wirklich ein Grund zum Feiern. Wir blicken nicht ganz ohne Stolz auf die Erfolge der letzten 25 Jahre zurück. So haben wir z.B. durch unsere Musterklagen vielen Psychotherapeuten dabei geholfen, ein angemessenes Honorar für ihre Arbeit zu erhalten.

Wir beraten unsere Mitglieder berufspolitisch in den unterschiedlichsten Feldern ihres beruflichen Alltages. Wir unterhalten eine Geschäftsstelle, an der unsere Geschäftsstellenmitarbeiterin Ursula Zimpel-Sterr an drei Vormittagen persönlich für Ihre Anfragen erreichbar ist und sie regelmäßig mit den Informationsmaterialien versorgt, die wir gegen eine geringe Verdienstausfallteil-entschädigung kontinuierlich erstellen. All das ist nur durch Ihre Mitgliedsbeiträge möglich. Darum versuchen wir natürlich immer wieder möglichst viele niedergelassene KollegInnen von der Qualität unserer Arbeit zu überzeugen und als neue Mitglieder zu gewinnen.

Wie schon vor einigen Jahren werben wir auch im Jahr 2020 neue Mitglieder im Rahmen einer Sonderaktion. Im sogenannten „Einsteiger-Sondertarif“ zahlen neue Mitglieder im ersten Jahr nur 50 €. So möchten wir bisherigen Nichtmitgliedern die Gelegenheit geben, sich über einen längeren Zeitraum von unseren Leistungen zu überzeugen.

Warum schreiben wir Ihnen das? Sie sind ja schon Mitglied! Das hat einen einfachen Grund: Der bvvp plant bundesweit im Oktober eine Aktion „Mitglieder werben Mitglieder“. Wir wollen Sie schon jetzt auf diese Aktion hinweisen!

Für jedes neue Mitglied, das Sie für den bvvp-Bayern werben und mindestens ein Jahr lang Mitglied bleibt, erhalten Sie dann 50 €! Dies gilt auch für beitragsfreie Mitgliedschaften, wie Approbierte mit geringfügigem Einkommen, AusbildungskandidatInnen oder Mitglieder im Ruhestand nach mehr als 5 Jahren Mitgliedschaft und auch bei Werbung von beitragsfreien AusbildungskandidatInnen. Denn wir glauben, wer einmal bei uns ist und unseren Service kennt, bleibt normalerweise.

Einmischung der Krankenkassen in laufende Therapie

Uns wird weiterhin zugetragen, dass die gesetzlichen Krankenkassen sich in laufende psychotherapeutische Behandlungen einmischen, indem sie zum Beispiel Ihre im Krankenstand befindlichen Versicherten unaufgefordert anrufen und dabei versuchen, die Versicherten bspw. zur Teilnahme an einem Selektivvertrag / Onlineprogramm (oder ähnlichem) zu bewegen oder dazu auffordern, eine Rente wegen Erwerbsminderung zu beantragen. Deshalb erinnern wir Sie nochmals an den Musterbrief, den wir auf der Grundlage eines Schreibens von Dr. Claudia Ritter-Rupp, 2. stellvertretende Vorsitzende der KV-Bayern, entworfen haben.

Wir stellen Ihnen diesen Musterbrief und das Originalschreiben der KV-Bayern in den Anhang. Im Schreiben der KV-Bayern wurden die rechtlichen Bedenken gegen dieses Vorgehen der Kassen durch die KV-Juristen sehr gut zusammengefasst.

Wir bitten Sie, entsprechende Kassen anzuschreiben, wenn Sie von derartigen Vorfällen erfahren. Außerdem bitten wir Sie, diese Vorfälle mit dem Betreff: „Unmittelbare telefonische Kontaktaufnahme mit Versicherten“ an unsere Landesgeschäftsstelle in Bayern bvvp-bayern@bvvp.de zu senden (Datum / Kasse / kurze Beschreibung der Kassenintervention) bzw. uns eine Kopie des

Schreibens an die Kassen zuzusenden. Wir sammeln diese Fälle, um politisch Druck gegen dieses Vorgehen zu machen.

Erläuterungen zum Widerspruch gegen den Honorarbescheid für das 1. Quartal 2019

1. Widerspruch Honorarbescheid

Umsetzung der BSG-Urteile aus 2017 und Aktualisierung der „angemessenen Vergütung“

Sie haben dazu alle im Mai dieses Jahres das Info Kompakt (NACHVERGÜTUNG UND ZUKÜNFTIGE VERGÜTUNG PSYCHOTHERAPEUTISCHER LEISTUNGEN) bekommen und können es weiter auf unserer Homepage herunterladen.

Der bvvp hatte das BMG um Beanstandung gebeten, weil wir einige Berechnungen und insbesondere die Anpassung der Vergütung auf Grundlage der neuen Zahlen des Statistischen Bundesamts erst ab Mitte 2018 für nicht rechtskonform halten. Diese Beanstandung wurde nun zurückgewiesen, die Beschlüsse sind damit rechtskräftig.

Zur Erinnerung:

Der Preis für die genehmigungspflichtige Einzelsitzung erhöht sich in 2018 von 89,60 € auf 98,23 € und in 2019 mit dem neuen Orientierungspunktwert (10,8226 Cent) von 91,02 € auf 99,78 €. Nachvergütet wird an alle, die ihre Honorarbescheide für die betreffenden Jahre offengehalten haben.

Wer nun hofft, dass sich das Thema der Widersprüche und der vom Verband finanzierten Musterklagen erledigt hat, der irrt. Denn auch in den neuen Beschlüssen wird die Vergütung der Psychotherapeuten klein gerechnet, indem Setzungen gemacht werden, die das BSG auf ihre Rechtskonformität hin überprüfen muss. Auch dazu finden Sie die genaueren Informationen im Info Kompakt. Außerdem läuft immer noch unsere Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht.

Es gilt folglich:
Sie müssen weiterhin Widerspruch gegen die Honorarbescheide einlegen bei der für Sie zuständigen KV, damit Sie Ihre Ansprüche auf angemessene Honorare bei den Psychotherapeutischen Leistungen aufrechterhalten können.

Die KVB hat dieses Quartal mit den Nachzahlungen begonnen. Nachgezahlt wird das Quartal 4/2018. Nachdem der Honorarbescheid 4/2018 zum Zeitpunkt der Beschlüsse zur Umsetzung des BSG-Urteils noch nicht bestandskräftig war, wird hier an alle nachvergütet, nicht nur an die Widerspruchsführer.

Außerdem werden die Quartale 1/2009 bis 4/2011 nachgezahlt. Für diese Quartale werden ihnen voraussichtlich demnächst Abhilfebescheide zugehen. Für die Jahre bis 2011 ist allerdings nach der aktuellen Nachzahlung definitiv nichts mehr zu erwarten. Daher macht es keinen Sinn, die Abhilfebescheide erneut mit Widerspruch anzufechten.

Anders ist das für das Quartal 4/2018. Wenn dazu ein Abhilfebescheid kommt, sollte der erneut angefochten werden. Wir werden aber, wenn es soweit ist, das Vorgehen selbstverständlich noch einmal rechtzeitig und ausführlich erläutern.

Quotierung der restlichen psychotherapeutischen Leistungen

Das BSG hatte ja leider auch entschieden, dass Psychotherapeuten die Quotierung der restlichen psychotherapeutischen Leistungen hinnehmen müssen, zumal diese nur um bis zu 20 % quotiert werden. Leider betrifft dies nun auch wieder die Ziffern 22220 und 23220, die bis Ende 2018 noch extrabudgetär zu 100 % vergütet wurden.

Der aktuelle Widerspruchsvorschlag bezieht sich also, wie schon das letzte Quartal, wieder nur auf die Vergütung der genehmigungspflichtigen Leistungen, der Sprechstunde und der Akutbehandlung.

Hier in Bayern darf der Auszahlungswert der eben genannten restlichen psychotherapeutischen Leistungen nicht unter 85 % fallen. Für hausärztliche und fachärztliche KollegInnen (inkl. PP und KJP) wird im Quartal 4/2018 gleichermaßen auf 88,2111 % quotiert.

Für Ihren Widerspruch haben Sie nach Zugang der schriftlichen Honorarbescheide (nicht vorher) wieder vier Wochen Zeit. Der Honorarbescheid für das Quartal 4/2018 geht Ihnen aller Voraussicht nach mit Datum vom 14.08.2019 zu. Für alle Fachgruppen gibt es ein einheitliches Widerspruchsformular. Wir haben das Formular entsprechend der momentanen rechtlichen Erkenntnislage angepasst.

2. Widerspruch Deckungslücke Telematik

Neben dem bekannten Widerspruch gegen die Vergütung der genehmigungspflichtigen Psychotherapie sowie der Psychotherapeutischen Sprechstunde und der Akutbehandlung stellen wir Ihnen im Anhang ein Widerspruchsformular gegen die Deckungslücke der Erstattungskosten für die Installation der Telematik zur Verfügung.

Im Moment gibt es dazu keine Musterklage, wir können also kein Aktenzeichen liefern. Der bvvp selbst wird keine Musterklage führen, weil der Erfolg einer solchen Klage von den von uns zu Rate gezogenen Juristen als vollkommen aussichtslos eingeschätzt wird. Daher sehen wir uns nicht berechtigt, eine Klage aus Mitgliederbeiträgen zu finanzieren. Wer hier trotzdem ganz sichergehen möchte und Widerspruch einreichen wird, den werden wir schnellstmöglich mit einem Aktenzeichen anderer Musterkläger versorgen.

Eine Garantie, dass die KVB eine Musterklage aus einem anderen Bundesland akzeptiert, gibt es allerdings nicht.

Es gilt aber in jedem Fall: Reichen Sie nur dann Widerspruch ein, wenn Sie im aktuellen Honorarbescheid die Erstattung für Ihre bereits installierte Telematik-Komponenten finden und daraus eine Deckungslücke hinsichtlich der Ihnen entstandenen Kosten nachweisbar ist!! Bitte beachten Sie aber, dass das Risiko, dass dieser Widerspruch kostenpflichtig (100 €) abgewiesen wird relativ hoch ist!!

Und auch hier gilt natürlich:
Für Ihren Widerspruch haben sie nach Zugang der schriftlichen Honorarbescheide (nicht vorher) vier Wochen Zeit.

Außerdem wichtig:

Bitte reichen Sie bei Ihrer KV keine Unterlagen wie Rechnungen oder Bestellbestätigungen ohne dazugehörigen Widerspruch ein! Die Widersprüche gegen den Honorarabzug von 1% bei Nichtinstallation werden erst im Honorarbescheid 3/19 aktuell und erst dann muss gegebenenfalls die rechtzeitige Bestellung belegt werden.

Ihr bvvp-Team